

<b>Zeitschrift:</b>	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	6 (1910)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Die dreizehn Gesellschaften und die neue Burrgesellschaft der Stadt Bern
<b>Autor:</b>	Zesiger, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-179279">https://doi.org/10.5169/seals-179279</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die dreizehn Gesellschaften und die neue Burger- gesellschaft der Stadt Bern.

Von Dr. A. Z e s i g e r.



er sich mit der Geschichte einer deutschen Stadt im Mittelalter beschäftigt, wird immer auf Zünfte oder diesen ähnlichen Handwerkervereine stossen; denn eher könnte ich mir eine mittelalterliche Stadt ohne Mauern und Gräben denken, als ohne Zünfte und Zunftkämpfe. Doch muss gleich bemerkt werden, dass lange nicht alle Städte Zunftstädte sind. In der Schweiz z. B. sind einzig Basel, Solothurn, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Chur als Städte mit Zunftregiment anzusehen, in der ganzen Westschweiz ist keine einzige solche nachzuweisen, im Osten haben die Städte Winterthur und Stein a. Rh. mitten unter Zunftstädten kein Zunftregiment.

Auch *Bern ist keine Zunftstadt gewesen*. Schon um 1245 müssen politische Kämpfe stattgefunden haben, hinter denen wir überall und fast unfehlbar im XIII. Jahrhundert Zunftbestrebungen suchen dürfen; aber die erste sichere Nachricht hängt erst mit der Verfassungsänderung des Jahres 1294 zusammen und nennt ganz kurz ein Zunftverbot. Einige spärliche Spuren aus den folgenden 80 Jahren lassen Rückschlüsse auf den Inhalt dieses Verbots tun, welches offenbar nur Zünfte, d. h. Handwerkervereine mit politischen Rechten oder Bestrebungen treffen, nicht aber alle Vereine von Handwerkern überhaupt unmöglich machen wollte. Nachdem 1368 ein Auflauf der Gesellschaften stattgefunden hatte, kam fünf Jahre später offenbar ein Kompromiss zustande: die grossen Zunftverbote vom 7. März und 1. April 1373; der Rat anerkannte darin die Gesellschaften als Handwerkervereine mit gewissen Rechten gegenüber dem Handwerk und behielt sich nur die Oberaufsicht vor. 1392 endlich ging der Rat einen Schritt weiter, indem er den Gesellschaften die Meistergelder erhöhte und ganz zusprach, zugleich aber seine Aufsicht etwas

milderte. Um 1420 endlich wurde der letzte grosse Brief gegen Zünfte erlassen und darin das Meistergeld wiederum zugunsten der Gesellschaften erhöht; zum erstenmal ist damals die Rede von bevorrechteten Gesellschaften, nämlich von den Vannerstuben der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Stuben der übrigen Handwerker. — Von da weg schworen alle Grossräte am Ostermontag den Eid gegen die Zünfte, obschon das Jahr 1420 die Zunftkämpfe abschliesst. Wie sehr Zünfte in Bern offiziell verpönt waren, mag daraus erhellen, dass im XVII. Jahrhundert und gar noch 1749 unruhige Geister des Strebens nach einem Zunftregiment mit mehr oder weniger Recht bezichtigt wurden — und büßen mussten.

Die *bernischen Gesellschaften* sind, wie gesagt, *keine Zünfte*, denn sie besitzen sozusagen keine politischen Rechte. Eins aber haben sie mit diesen gemein: auch sie haben ihren Ursprung im Handwerk, denn die Stube zu den Pfistern umfasste ursprünglich nur Bäcker und Müller, diejenige zum Mohren bloss Schneider, diejenige zum Affen Steinmetzen und Steinwerkmeister. Merkwürdigerweise zerfielen schon um 1400 einzelne Handwerke in mehrere Gesellschaften: so die Pfister in eine obere und eine niedere Stube, ebenso die Metzger und die Schuhmacher, die Gerber gar in eine obere und eine niedere Gesellschaft und die Stube zum Mittelleuen; die Bezeichnung „obere“ und „niedere“ richtete sich nach der topographischen Lage der Gesellschaftshäuser in der Stadt, z. B. stand die Stube der niedern Gerber an der Gerechtigkeitsgasse, die Stube zum mittlern oder roten Leuen an der Kramgasse, die Stube der obern Gerber oder zum schwarzen Leuen zu unterst an der Marktgasse. — Mit der Zeit trat das Handwerk in einzelnen Gesellschaften in den Hintergrund, die Erblichkeit des Stubenrechts begann sich einzubürgern, und der Sohn blieb auf der väterlichen Stube, auch wenn er des Vaters Handwerk nicht mehr trieb.

Jeder Bernburger weiss, dass die burgerlichen Gesellschaften in der ominösen Zahl Dreizehn vorhanden sind und dass sie offiziell in bestimmter Reihenfolge aufgezählt werden. Zuerst die adelige Gesellschaft zum Narren und Distel-

zwang, welche seit 1674 an dieser Stelle steht; dann die früheren fünf Venerstuben zu den Pfistern, Schmieden, Metzgern, Gerbern und zum Mittelleuen; endlich die übrigen Ge-



Hauswappen  
der Stube zum Narren und Distelzwang



Becher der Pfister  
um 1700



Becher der Schmiede  
von 1726

sellschaften zu den Webern, Schuhmachern, zum Mohren, zu den Kaufleuten, zum Affen, zu den Zimmer- und den Schiffleuten. Nicht immer aber war diese Zahl gleich, sondern es gab bis 1729 noch eine Gesellschaft zu den Rebleuten,

welche damals mit dem Tod ihres letzten Stubengesells erlosch, und bis 1621 gehörte die Gesellschaft zu den Schützen



Hauswappen der Metzger



Hauszeichen der Obergerber



Hauszeichen der Stube  
zum Mittelleuen

ebenfalls zu den öffentlichrechtlichen burgerlichen Gesellschaften. Bis 1578 bestanden zwei Pfister- und drei Gerber-

stuben, bis 1468 zwei Metzger-, um 1450 zwei Schmied-stuben und bis ungefähr 1460 zwei Gesellschaften der Schuhmacher. Die erhaltenen Rödel für die Auszüge der



Hauswappen der Schuhmacher



Hauszeichen der Weber



Hauszeichen der Schneider  
(zum Mohren)

Burgunderkriege zählen im ganzen 17 Gesellschaften auf, und um 1420, als es auch noch zwei getrennte adlige Stuben zum Narren und zum Distelzwang gab, zerfiel die Bürgerschaft in nicht weniger als einundzwanzig Gesellschaften oder Stuben.

Die ihnen 1676 auferlegte Last der Armen- und Vormundschaftspflege hat die bernischen Gesellschaften bis jetzt vor dem Fluch der Nutzlosigkeit bewahrt, dem längst ihre ältern Schwestern in Zürich und Basel anheimgefallen sind.



Becher der Kaufleute  
von 1699



Becher der Steinmetzen  
(zum Affen)  
von 1689



Hauszeichen  
der Zimmerleute

In bezug auf Armenpflege und Vormundschaftswesen bildet denn auch heute die Burgerschaft keine Einheit, sondern zerfällt in 13 Gemeinden oder Unterabteilungen, eben die Gesellschaften. Die genaue Besorgung dieser ihrer Obliegenheiten hat bewirkt, dass die bernische Burgergemeinde bis zur Stunde dem Heimatgrundsatz für die Armenpflege huldigt und dass sogar das neue Zivilgesetzbuch in Anerkennung der zweifellosen Verdienste entgegen seiner sonstigen Tendenz eine Ausnahme, d. h. die Beibehaltung des alten Zustandes gestattet hat. Lange Zeit war diese Armenpflege für die Gesellschaften eine wahre Last, heute ist sie ihnen zum Segen geworden und hat ihnen so recht das Leben oder besser gesagt das Recht zu leben gerettet.

Seit 1888 war der sich neu einkaufende Burger nicht mehr verpflichtet, neben seinem Burgerrecht auch noch eine



Becher der Schifflute  
um 1690

Gesellschaft anzunehmen. Diese finanzielle Erleichterung wurde sehr begrüßt, und fast drei Viertel aller Neuburger



blieben ohne Gesellschaft; ihre Armenpflege besorgte die Oberwaisenkammer unmittelbar, ihr aus den Aufnahmegeldern bestehendes beträchtliches Vermögen ein von der ge-

nannten Kammer bestelltes Kollegium. Auf Anfang 1910 machten die Burger ohne Gesellschaft fast genau  $1/10$  der gesamten Burgerschaft von 8500 Köpfen aus. Ein engerer Zusammenschluss schien deshalb notwendig, weil diese Burger trotz ihrer Zahl an der Burgergemeinde sozusagen nicht mitreden konnten; der Mangel einer Vertretung im Burgerrat, das Fehlen eigener Organe wurde immer fühlbarer. Am 8. Februar 1910 traten deshalb eine Anzahl solcher Burger zu einer vorberatenden Versammlung zusammen und konnten schon am 5. April sich konstituieren.

Die „Burgergesellschaft der Stadt Bern“ stellt sich vorläufig als eine neue Gesellschaft dar; denn auch bei ihr ist der Beitritt freiwillig. Ihr Wappen aber zeigt, dass sie sich als eine Hälfte der Burgergemeinde fühlt, nämlich eben als die Vereinigung aller nicht zunftgenössigen Burger im Gegensatz zu den Bürgern der 13 Gesellschaften. Als vierzehntes Glied des burgerlichen Körpers hat sie die wichtige Aufgabe, stets für Verjüngung zu sorgen. Sie ist somit ein lebendiger Beweis dafür, dass zwar der alte Zunftdedanke begraben ist, dass aber trotzdem „Zünfte“ wie die bernischen Gesellschaften lebensfähig sein können, wenn sie ein nützliches Rad im Staatsgetriebe sind.

---

## Literaturbericht.

---



as im Jahr 1906 aufgedeckte La Tène-Gräberfeld von Münsingen hat uns neben den Grabbeigaben auch zahlreiche Skelettreste geschenkt, die es uns ermöglichen, einen Schluss auf die körperliche Beschaffenheit der Bevölkerung zu ziehen. V. Gross hat sich der Mühe unterzogen, 39 Schädel genau auszumessen und als Resultat festgestellt, dass die La Tène-Leute von Münsingen schon eine sehr gemischte Rasse waren; denn bei den Männern